



B

Nicht frankieren
Ne pas affranchir
Non affrancare

Geschäftsantwortsendung Invio commerciale risposta
Envoi commercial-réponse

IN 2 MINUTEN BIST DU DABEI:



Sammle,
so viel du
kannst!



In der Mitte
falten,



und an
drei Seiten
zukleben.



Ab die Post:
Wirf volle Listen
immer möglichst
bald ein.

*Die Papierstärke sollte mindestens 120g/m² betragen.

KOMITEE

«Ein Lohn zum Leben»
c/o Gewerkschaftsbund
des Kantons Zürich
Stauffacherstrasse 60
8004 Zürich

hier falten



EIN LOHN ZUM LEBEN

Das Leben wird für uns alle immer teurer. Die Mieten steigen, die Krankenkasse kostet jedes Jahr mehr und nicht nur für ÖV- und das Kinoticket zahlt man viel. Zehntausende arbeiten in Zürich, in Winterthur und rund um den Flughafen Kloten zu absoluten Tieflohnen, von denen sie nicht leben können.

Das darf nicht sein! Von einem Lohn muss man leben können. Und zwar ohne Unterstützung und zusätzliche Zweitjobs. Deshalb fordern wir einen Mindestlohn. Einen Lohn zum Leben.

www.lohnzumleben.ch
hier gibts neue Listen zum Download

Hier bitte zukleben

Hier bitte zukleben

Hier bitte zukleben

INITIATIVE «EIN LOHN ZUM LEBEN»



Gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung der Stadt Kloten und auf das Gesetz über die politischen Rechte (GPR; LS 161) stellen die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Stadt Kloten folgendes Begehren:

Es wird folgende Änderung der Gemeindeordnung erlassen:

I.

Art. 3a Sozialpolitischer Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

¹ Die Stadt Kloten bezweckt die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Insbesondere schützt sie sie vor Armut trotz Erwerbstätigkeit.

² Zu diesem Zweck legt die Stadt Kloten einen Mindestlohn auf dem Gebiet der Stadt Kloten fest.

Art. 3b Allgemeines

Um allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, ihren Lebensunterhalt zu angemessenen Bedingungen durch ihre Arbeit zu bestreiten, gilt in der ganzen Stadt Kloten ein Mindestlohn.

Art. 3c Geltungsbereich

¹ Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche auf dem Gebiet der Stadt Kloten eine Beschäftigung verrichten.

² Ausgenommen vom Mindestlohn sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche lit. a) ein auf maximal zwölf Monate befristetes Praktikum mit Ausbildungscharakter absolvieren,

lit. b) jünger als achtzehn Jahre sind und in und während der Ferienzeit ihrer schulischen Hauptbeschäftigung eine Arbeit verrichten,

lit. c) als Lernende in anerkannten Lehrbetrieben arbeiten oder

lit. d) gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, SR 822.11) als Familienmitglieder in Familienbetrieben von den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes ausgenommen sind.

³ Der Stadtrat kann auf Gesuch der tripartiten Kommission «Mindestlohn» weitere Ausnahmen erlassen, insbesondere um die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Dabei ist der Zielsetzung des Mindestlohnes gemäss Art. 2 dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

Art. 3d Höhe

¹ Der Mindestlohn beträgt CHF 23 pro Stunde brutto.

² Der Mindestlohn wird jährlich auf den 1. Januar eines jeden Jahres aufgrund des arithmetischen Mittels zwischen der Jahreststeuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise und der Nominallohnentwicklung angepasst, sofern das Mittel positiv ist. Basis des Indexes ist der Indexstand von November 2019.

³ Unter Lohn ist der massgebende Lohn im Sinne der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) zu verstehen. Ferien- und Feiertagsentschädigungen sind nicht einberechnet.

Die Sozialpartner und Sozialpartnerinnen erhalten eine Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Bestimmungen, um die Lohnbestimmungen der Gesamtarbeitsverträge an die Mindestlohnbestimmungen der Gemeindeordnung anzupassen.

Art. 3e Kontrolle

¹ Der Stadtrat ernennt eine tripartite Kommission «Mindestlohn». Diese Kommission setzt sich gleichmässig aus Vertretern und Vertreterinnen der Stadt, der Verbände der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen und den Gewerkschaften sowie weiteren Verbänden der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zusammen. Diese Kommission hat den Auftrag, die Durchsetzung des Mindestlohnes auf dem Gebiet der Stadt Kloten wirksam zu kontrollieren. Die Kommission kann diese Kontrolle Dritten übertragen.

² Das Kontrollorgan hat Zutritt zu den Arbeits- und Betriebsräumlichkeiten der zu kontrollierenden Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen. Dem Kontrollorgan sind alle für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

³ Stellt das Kontrollorgan Verstösse fest, werden diese dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin und den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mitgeteilt, und es orientiert sie über ihre Rechte und Pflichten.

⁴ Die Kosten für die Kontrollen trägt die Stadt. Werden Verstösse gegen diese Verordnung bei den Kontrollen festgestellt, können die Kosten den fehlbaren Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen auferlegt werden.

⁵ Das Kontrollorgan erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Kontrolltätigkeit.

Art. 3f Bussen und Strafanzeigen

Das vom Stadtrat bezeichnete Amt spricht gegen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, welche gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstossen, eine Busse im Rahmen der Strafbefugnisse des Stadtrates aus. In strafrechtlich relevanten Fällen bleibt eine zusätzliche Strafanzeige vorbehalten.

Das Kontrollorgan meldet jeden Verstoß gegen diese Verordnung dem vom Stadtrat als zuständig bezeichneten Amt. Schwerwiegende und wiederholte Verstösse führen zum Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für die Dauer zwischen einem und fünf Jahren.

II.

Art. 1 Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen zu diesen Bestimmungen.

Art. 2 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Ausformulierter Entwurf

Begründung: Tausende arbeiten rund um den Flughafen Kloten zu absoluten Tieföhnen, von denen sie nicht leben können. Das darf nicht sein! Von einem Lohn muss man leben können. Und zwar ohne Unterstützung und zusätzliche Zweitjobs. Deshalb fordern wir einen Mindestlohn. Einen Lohn zum Leben.

	Name und Vorname (eigenhändig und möglichst Blockschrift)	Geburtsjahr	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Unterschrift (eigenhändig)	wollen Sie weiter informiert werden?	Kontrolle (leer lassen)
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						

Beginn der Unterschriftensammlung: 18. Juni 2020

Diese Initiative betrifft die Gemeinde **Kloten** und kann nur von Personen unterzeichnet werden, die in dieser Gemeinde stimmberechtigt sind. Sämtliche Felder sind vom Unterzeichnenden handschriftlich auszufüllen, und das Begehren ist eigenhändig zu unterschreiben.

Initiativkomitee: Maja Hiltbrand, Egetswilerstr. 121, 8302 Kloten. Reto Schindler, Lindenstrasse 47, 8302 Kloten. Oliver Freiburghaus, Schuerbungertweg 4, 8302 Kloten. Max Töpfer, Am Balsberg 28, 8302 Kloten. Edo Tikvesa, Marktgasse 2, 8302 Kloten.

Das Initiativkomitee ist berechtigt, die Initiative zurückzuziehen. Wer sich bei einer Unterschriftensammlung bestechen lässt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht, macht sich strafbar gemäss Art. 281 bzw. 282 des Strafgesetzbuches.

Die unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass oben stehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Initiative in der Stadt Kloten stimmberechtigt sind.

Kloten, den _____ Amtsstempel:

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft) _____